

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

politische und militärische Lage wichtigen Entscheidungen.

Ein sehr eingehenden Bericht erstattet uns der Verfasser über die Schlacht bei Ivry (14. März 1590). Hier standen zum erstenmal Schweizer Schweizern gegenüber und zwar gerade solche, die in engem Bündnis zu einander standen und einander nicht angreifen wollten.

Der Verfasser findet die passive Haltung, welche die beiden Regimenter Pfäfffer (unter Anführung von Rudolf, Bruder Ludwig Pfäfffer's) und Beroldingen in der Schlacht eingenommen, vollständig gerechtfertigt und spricht sich dahin aus: „Die Schlacht von Ivry muß mit derjenigen von St. Denis verglichen werden, nicht mit derjenigen von Dreux. Bei St. Denis kamen die Schweizer auch nicht eigentlich zum Schlagen, weil sie bei dem Gewühl des Reiterkampfes einen Feind, auf den sie in geschlossener Masse eindringen konnten, niemals vor sich hatten und doch erhielten sie für ihre Haltung die größten Lobpreise. Ganz anders war es bei Dreux. Hier wurden die Schweizer in dem Augenblick, wo sie gegen ein feindliches Infanteriekorps anmarschierten, von Reiternassen angegriffen, die mit der eigenen Reiterei nicht im Kampfe waren und auf die sie somit nach abgeschlagenem Angriff nachdrücken konnten, ohne ihre Ordnung aufzulösen oder eigene Truppen zu überrennen.“ (Seite 63.) Der Schlacht von Ivry folgte die Belagerung von Paris durch Heinrich IV. Dabei leisteten vier von den Regimentern Pfäfffer und Beroldingen zurückgebliebene Jähnlein den Belagerten wirksame Dienste. Durch den Entsatz von Paris und den am 18. September 1590 erfolgten Einzug Mayennes in Paris schien der unvermeidlich scheinende Erfolg Heinrichs IV. noch einmal abgewendet. Der Verfasser schildert uns nun in einem eigenen Kapitel den Rückzug der Dumarais'schen Regimenter.

Die Abschnitte über den Genferkrieg vom Traktat zu Nyon bis 1591 und den Mülhauseraufruhr dürfen mehr vom Standpunkt der politischen als der Kriegsgeschichte Bedeutung haben, dagegen interessieren uns wiederum die Berichte über die in den Jahren 1593 und 1594 stattgehabten navarrischen, savoyischen und spanischen Werbungen sehr. Zuerst wird der Zug nach Savoyen (1593) an der Hand der Berichte der Luzernischen Hauptleute Balthasar Pfäfffer, Beat am Rütt, Ritter, Walther am Rütt, Bernhard Bodmer und Heinrich Cloos geschildert, hierauf heilt der Verfasser einige Notizen über die navarrischen Werbungen mit und reproduziert schließlich die Instruktion, welche den Obersten und Hauptleuten für den spanischen Aufbruch aufgerichtet wurde.

Den Schluß des Buches bildet die Entscheidung in Frankreich, die Unterwerfung der Hauer der Ligue und der Städte, der Fall von Paris (22. März 1594) und schließlich der am 17. März 1594 erfolgte Tod Ludwig Pfäfffers.

Hiermit glauben wir den Inhalt des 3. Bandes, soweit derselbe sich auf rein militärische Ereignisse

bezieht, kurz skizziert zu haben. Der Geschichtserzählung liegt überall ein gründliches Studium der Quellen, die mit seltenem Fleiß zusammengetragen und verarbeitet sind, zu Grunde und der Verfasser zeigt sich gleich sehr als Meister der Darstellung wie als genauer Kenner der Stadtrechte und Kriegsgeschichte.

H.

Eidgenossenschaft.

— (Militärbibliothek des Kantons Zürich.) Die mit der Leitung und Verwaltung betraute Kommission hat an die Offiziere folgendes Birkular erlassen:

Et. Indem wir uns erlauben, von Ihnen hiemit wie gewohnt den Jahresbeltrag für das Jahr 1883 per Postnachnahme zu erheben, geben wir Ihnen umstehend im Anschluß an den letzten Jahr erschienenen Gesamt-Katalog der Militärbibliothek das erste Nachtrags-Verzeichnis, welchem je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit andere über die neuesten Anschaffungen, begleitet von einzelnen kurzen Kritiken, folgen sollen.

Aus einer recht verdienstlichen Arbeit des Herrn Kantonekriegs-Kommissärs und Bibliothekars, Herrn Major Battischweiler über die Entstehung und den Gang der Bibliothek mögen folgende Notizen auch für Sie von Interesse sein.

Die Gründung der Militärbibliothek fällt in den Anfang der Dreißigerjahre. Damals unter der Leitung des Infanterie-Kommando's wurde anfänglich eine sehr beschämte Sammlung von militärischen Schriften und Karten theils aus Schenkungen einzelner Offiziere, theils aus freiwilligen Geldbeiträgen der Offiziere des Auszuges und unter Mithilfe des Staates angelegt. Da aber die Benutzung derselben lange Zeit eine ziemlich beschwerliche war, deren Verwaltung öfters wechselte und der Besitzer lange Zeit ein ungenügender blieb, so nahm sich auf eine Eingabe von Offizieren im Jahre 1840 hin der h. Kriegsrath des Standes Zürich des Institutes an und erließ eine Verordnung. Die Bibliothek erhielt dadurch eine bestimmte Richtung und wurde dem gesammten Offizierskorps zugänglich gemacht; mit den Geschäften ward eine Kommission von sieben Offizieren betraut, der jeweilige Kantonekriegs-Kommissär zum Verwalter bestellt, und bestimmt, daß die Anschaffungen durch freiwillige, jeweils in den Kursen zu erhebende Beiträge der Offiziere des Auszuges und der Kadetten erster Klasse, unter Mithilfe des Staates, gedeckt werden sollen. Ein Reglement enthielt genaue Vorschriften über die Berechtigung zur Benutzung der Bibliothek.

Damit gelangte die Bibliothek in ein neues Stadium. Die Beteiligung an derselben wurde eine lebhafte, die freiwilligen Beiträge für neue Anschaffungen waren jedoch sehr ungleich. Im Jahre 1852 konnte der erste Katalog (891 Nummern umfassend) ausgegeben werden, nachdem durch die Erwerbung der hinterlassenen Bibliothek des Herrn Artillerie-Oberst J. C. von Drelli die Bibliothek eine bedeutende Bereicherung erfahren hatte. Die Frequenz hob sich und sank ziemlich je nach dem Interesse, welches die Sparten der Waffenarten und das Instruktionspersonal dem Institute entgegenbrachten. Anno 1867 war die Beteiligung eine so schwache geworden, obwohl der deutsch-österreichische Krieg 1866 hätte das Bedürfnis vermehrten Privatstudiums wecken sollen, daß die Kommission sich bewogen fand, an sämtliche Offiziere eine Einladung zu fleißigerer Beteiligung zu erlassen. Es war dieser Schritt von Erfolg begleitet.

Mit dem ins Leben treten der neuen, elbgenössischen Militärs-Organisation wurde die Lokalfrage — die Bibliothek befand sich bis dahin erstlich im Lokale des Infanterie-Waffen-Kommando's, dann in der alten Kaserne, aus welcher sie bei dem Brande vollständig gerettet werden konnte — in der Weise erledigt, daß das für in der neuen Kaserne ein größeres Zimmer bestimmt wurde und der Staat dessen Einrichtung übernahm.

Von da an, mit Ausnahme der Sonntage, stets geöffnet, wurde die Bibliothek wieder mehr beachtet, und es wuchs der Zuspruch seit dem Anfang der Siebzigerjahre in erfreulicher

Weise. Es machte sich auch hierin der wohlthätige Einfluß der neuen Militär-Organisation fühlbar.

Neben der Bibliothek ward 1862—1876 ein Lesezirkel unterhalten, später ein Auslegen der Zeitschriften in einem besondern Lesezimmer in der Kaserne beschlossen und einige Jahre versuchsweise durchgeführt. Bei demselben zeigten sich zu unserem lebhaften Bebauern Uebestände, welche ein Aufhören nöthig machten. In neuester Zeit wurden nun die betreffenden Journale leihweise der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung auf kurze Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem Kataloge von 1852 reihen sich zwei Supplement-Kataloge und vierzehn Nachtragsblätter in kürzeren Zeitschriften an, in welch letzteren jeweilen bedeutendere Schriften kurz besprochen sind.

In Verbindung mit einer Total-Revision der Bibliothek erschien 1882 ein neuer Gesamt-Katalog, der voriges Jahr jedem Mitgliedre zugeschickt worden ist. Es enthält derselbe in der Gruppierung analog dem Kataloge der eisg. Militärbibliothek, den mittlerweile, Dank der vermehrten Beihilfung der Offiziere aller Waffen, der andauernden Unterstützung des Staates und auch wiederholter Schenkungen verstorbener Kameraden, zur Zahl von über 1500 Nummern angewachsenen Schatz unserer Artstalt. Möge derselbe recht oft von unserm Offizierskorps, und auch von streb samen Unteroffizieren und Soldaten, welchen die Benützung gegen eine unbedeutende Entschädigung ebenfalls frei steht, zu Rathe gezogen werden."

Ihnen Allen unsere Bibliothek neuverdings in Erinnerung rufend und empfehlend in kameradschaftlicher Hochachtung die Militärbibliothek-Kommission.

A u s l a n d.

Deutschland. (Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1883.) Der Kaiser hat folgende Ordre erlassen:

1. Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Fest schungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flur-Entschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armeekorps Thell.

2. Das IV. und XI. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen marktliken Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen sind die näheren Vorschläge durch Vermittlung des Kriegsministeriums zu machen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionenübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß die Generalkommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen marktliken Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und eventuell auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen einen marktliken Feind stattfinden zu lassen.

Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppen schiffe mit der in den Friedensstatte vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3. Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitte I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a) Die Regimentenübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisionenübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouak-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benützten Exerzierplätze zur aus-

reichenden Uebung des geschleißmäßigen Exerzierens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage, beziehungsweise einer derselben zum Exerzieren der Infanteriebrigaden gegen einen marktliken Feind, jedoch ohne Zuthilfung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwendet werden.

Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps, das IV. und XI. Armeekorps.

- b) Bei der Garde-Kavalleriedivision haben sämmtliche Regimenter zu vier Eskadronen zunächst viertägige Brigadesübungen einschließlich der Uebungen im Treffenverhältnisse und demnächst unter Heranziehung einer reitenden Batterie des Gardekorps fünftägige Uebungen im Divisionsverbande abzuhalten. Die Regimentsübungen werden dafür um zwei Tage verkürzt, auch nehmen die betreffenden Truppentheile an den Uebungen der Garde-Infanteriedivisionen nicht Thell, zu welchen demnach nur die fünfsten Eskadronen heranzuziehen sind.
- c) Bei dem I., II., III., V. und VI. Armeekorps sind sämmtliche Kavallerieregimenter zu vier Eskadronen zu Uebungen im Brigaden- und Divisions-Verbande während neun Tagen zusammenzulegen, wozu vom dritten Uebungstage an auch eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. Für diese Truppentheile werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt, auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisionsübungen nicht Thell, zu welcher demnach nur die fünfsten Eskadronen heranzuziehen sind. Für die Anrechnung der Sonn- und Muhetage auf die reuertägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhange III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ic. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigaden-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.
- Die beiden ersten Uebungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältnisse bestimmt.
- Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.
- Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Anfaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flur-Entschädigungskosten innerhalb möglicher Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Weine weitere Entscheidung einzuhören.
- d) Von einer Zuthilfung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Gardekorps, sowie für das IV. und XI. Armeekorps.
- e) Dem Ermessen des Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode b auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem marktliken Feinde die erforderliche Anweisung zusammen zu lassen.
4. Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verkürzung der Flurshäden Bedacht zu nehmen.
5. Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
6. Bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungstreffen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.